



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 10/2017

Berlin, 10. Mai 2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. APS+ für Sri Lanka voraussichtlich ab Juni 2017

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

2.1. Unionszollkodex (UZK) – EU-Kommission legt Programm für die nächsten drei Jahre fest

2.2. Zusatzzölle für bestimmte Produkte aus den USA bestehen fort

2.3. Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen – Kontaktaufnahme zur Bundesdatenschutzbeauftragten

2.4. Jordanien – Humanitäre Wirtschaftsförderung mit zollpolitischen Mitteln

2.5. Prüfung Antidumping Fahrräder versandt aus Tunesien

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Jens Nagel

Ihre Ansprechpartner:

Jens Nagel
jens.nagel@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-430

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

Stephanie Schmidt
stephanie.schmidt@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-436

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

AVE-Rundschreiben 10/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. APS+ für Sri Lanka voraussichtlich ab Juni 2017

Voraussichtlich ab Juni 2017 wird Sri Lanka in den Genuss der Sonderregelung aufgrund nachhaltiger Entwicklung und verantwortungsvoller Staatsführung (APS+) im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems kommen. Der Handelsministerrat wird die entsprechende Verordnung auf seiner Sitzung am 11. Mai ohne Aussprache durchwinken. Das Europäische Parlament hat nach einer Verlängerung der Anhörungsfrist um weitere zwei Monate noch bis zum 15. Mai Zeit, seine Einwände zu formulieren. Voraussichtlich wird das Europäische Parlament die Einspruchsfrist verstreichen lassen, womit die Verordnung als angenommen gilt und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann. Einen Tag danach tritt APS+ in Kraft, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Überlassung zum freien Verkehr.

Stefan Wengler

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[↑ TOP](#)

2.1. Unionszollkodex (UZK) – EU-Kommission legt Programm für die nächsten drei Jahre fest

Die EU-Kommission hat soeben ihr UZK-Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre – und vermutlich darüber hinaus – veröffentlicht. Im Mittelpunkt des Programms steht die themenübergreifende Entwicklung elektronischer Systeme, mit deren Hilfe mittel- bis langfristig nahezu alle zollrechtlichen Vorgänge bearbeitet werden sollen.

Das Programm zielt vor allem darauf ab, die zollrechtlichen Abläufe von der Übergangsperiode bis zur endgültigen Anwendung elektronischer Systeme zu regeln, wobei die einzelnen Projekte genau definiert werden. Hierzu gehören u.a. das System des registrierten Exporteurs (REX), die verbindliche Zolltarifauskunft, die Elektronisierung des Authorized Economic Operators (AEO), das NCTS-System im Versandverfahren sowie die zentralisierte Zollabwicklung. Einzelheiten und weitere Projekte entnehmen Sie bitte dem Arbeitsprogramm, das Sie [hier](#) finden. Die AVE wird die einzelnen Projekte konstruktiv begleiten und Sie fortlaufend über den aktuellen Stand informieren.

Stefan Wengler

[↑ TOP](#)

AVE-Rundschreiben 10/2017

2.2. Zusatzzölle für bestimmte Produkte aus den USA bestehen fort

Alle Jahre wieder versäumen es die USA, ihr Gesetz über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken an die Verpflichtungen anzupassen, die das Land gegenüber der Welthandelsorganisation WTO eingegangen ist. Deshalb wird auf bestimmte Waren mit Ursprung in den USA bereits seit dem 1. Mai 2005 ein zusätzlicher Zoll erhoben, dessen Höhe sich an den entgangenen Vorteilen der EU orientiert.

Die entgangenen Vorteile der EU haben im Haushaltsjahr 2016 beträchtlich zugenommen (was allerdings noch nicht von dem neuen US-Präsidenten zu verantworten ist). Folglich wird seit dem 1. Mai 2017 auf die Einfuhren von Zuckermais, bestimmten Brillenfassungen und Denim-Jeans aus den USA ein Zusatzzoll in Höhe von 4,3% erhoben. Im Vorjahr betrug dieser Wert lediglich 0,45%. Nachzulesen im Amtsblatt der EU L113 vom 29.04.2017.

Stefan Wengler

2.3. Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen – Kontaktaufnahme zur Bundesdatenschutzbeauftragten

[↑ TOP](#)

Im letzten Rundschreiben hatten wir Sie über die Abfrage persönlicher Daten (insbesondere der Steueridentifikationsnummer) von Mitarbeitern, Vorständen und Aufsichtsräten informiert, die aktuell von der Zollverwaltung im Rahmen der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen verlangt werden.

Gemeinsam mit drei anderen Spitzenverbänden haben wir nun die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhoff hierzu um ihre Einschätzung gebeten. Das entsprechende Schreiben finden Sie anbei.

Stephanie Schmidt

2.4. Jordanien – Humanitäre Wirtschaftsförderung mit zollpolitischen Mitteln

[↑ TOP](#)

Kürzlich kamen in Brüssel Vertreter der Europäischen Union (EU) und der jordanischen Regierung, sowie Vertreter aus Wirtschaft und Politik im Rahmen einer Tagung zu neuen Geschäfts- und Investitionschancen in Jordanien zusammen. Hintergrund war die in einem Abkommen vom Juli 2016 vereinbarte Vereinfachung der Ursprungsregeln im Handel zwischen Jordanien und der EU, deren Vorteile bislang offensichtlich nur unzureichend genutzt wurden. Durch die Vereinfachung sollten die Auswirkungen der syrischen Flüchtlingskrise auf die

AVE-Rundschreiben 10/2017

jordanische Wirtschaft gemildert und gleichzeitig Arbeitsplätze für syrische Flüchtlinge geschaffen werden.

Nach dem Abkommen profitieren die jordanischen Produkte von derselben zollrechtlichen Vorzugsbehandlung wie Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern, im Textilsektor genügt also ein einstufiger Verarbeitungsprozess. Bedingung dafür ist, dass die Waren in einem der aufgeführten 18 Gebiete Jordaniens produziert werden und die jordanischen Hersteller dabei mindestens 15 % (nach drei Jahren 25 %) syrische Flüchtlinge beschäftigen. Inwieweit diese humanitär motivierte Wirtschaftsförderung erfolgreich ist, darf auch mit Blick auf die Nachweisproblematik allerdings zweifelhaft sein. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Stephanie Schmidt

2.5. Prüfung Antidumping Fahrräder versandt aus Tunesien

↑ TOP

Die Europäische Kommission hat am 4. Mai durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/777 eine Überprüfung eingeleitet, um festzustellen, ob die Möglichkeit besteht, den tunesischen ausführenden Hersteller Look Design System SA von den Antidumpingmaßnahmen zu befreien, betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China, die ausgeweitet wurden auf Einfuhren versandt aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien, ob als dortige Ursprungszeugnisse angemeldet oder nicht. Während dieser Untersuchung wird der Antidumpingzoll auf die Einfuhren des genannten Händlers über einen Zeitraum von neun Monaten außer Kraft gesetzt. Sollten Sie hiervon betroffen sein, finden Sie nähere Informationen dazu im Amtsblatt der EU L 116 vom 05.05.2017 auf S. 20 f. Den Link dazu finden Sie [hier](#).

Stephanie Schmidt

↑ TOP